

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2017

Nr. 2017/464

Kienberg: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Waldburger Ingenieure AG, Aarau, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Ausbau- und Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 4468.13.01, 16.06.2016
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Massnahmen zur Ausbauplanung und Anhängen, rev. 16.06.2016.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Ausbau- und Erschliessungsplan ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 4468.13.02, 16.06.2016
- Übersichtsplan Leitungsalter, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 4468.13.03, 16.06.2016.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Kienberg bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates über die Sitzung vom 16. August 2016 den Beschluss der Planungen vorbehältlich allfälliger Einsprachen und deren Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 20. Oktober 2016 bis am 19. November 2016 statt. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die GWP sieht vor, dass mit der Verbindungsleitung zum neu geplanten Reservoir der Wasserversorgung Anwil (BL) die gegenseitige Versorgungssicherheit sowie die fehlende Löschwasserreserve von Kienberg abgedeckt wird.

- Der Standort des geplanten Reservoirs Anwil liegt auf Gemeindegebiet Kienbergs und wird im vorliegenden Nutzungsplan aufgezeigt.
- An die Kosten der erforderlichen Ausbauten für den Wasserverbund kann das Amt für Umwelt einen Staatsbeitrag aus den Erträgen der Gewässernutzung gemäss § 165

des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Aussicht stellen. Die Gemeinde Kienberg hat dem Amt für Umwelt zu diesem Zweck im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein schriftliches Beitragsgesuch einzureichen.

– Die Umsetzung des Wasserverbundes mit Anwil ist im Hinblick auf die fehlende Versorgungssicherheit und die ungenügende Löschwasserkapazität in die erste Priorität aufzunehmen.

2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Kienberg wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die festgelegten Ausbaumassnahmen sind gemäss der Prioritätenliste unter Kapitel 8.9 im Technischen Bericht umzusetzen.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baubehörde.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'723.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'700.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch; ad acta 332.099.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Gemeinde Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Waldburger Ingenieure AG, Bleichemattstrasse 11, 5000 Aarau, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Gemeinde Kienberg: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung.“)